

Geschäftsordnung für die nationale ökumenische Koordinationsstelle Seelsorge im Gesundheitswesen [Entwurf, Stand 8. August 2024]

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
	§ 1 Rechtsrahmen	3
2	Konferenz.....	3
	§ 2 Einberufung	3
	§ 3 Anmeldung	3
	§ 4 Leitung.....	3
	§ 5 Beschlussfähigkeit.....	3
	§ 6 Abstimmung.....	3
	§ 7 Gäste.....	3
3	Steuerungsausschuss	4
	§ 8 Konstituierung	4
	§ 9 Einberufung	4
	§ 10 Leitung und Geschäftsführung.....	4
	§ 11 Beschlussfähigkeit.....	4
	§ 12 Beschlüsse	4
	§ 13 Berichterstattung	4
4	Arbeitsgruppen	5
	§ 14 Einsetzung, Beauftragung und Bestellung	5
	§ 15 Geschäftsweg	5
5	Beauftragter oder Beauftragte	5
	§ 16 Aufgaben	5
6	Host	6
	§ 17 Aufgaben	6
7	Finanzen	6
	§ 18 Entschädigungen.....	6

1 Grundsätzliches

§ 1 Rechtsrahmen

¹ Diese Geschäftsordnung basiert auf dem Kooperationsvertrag, den die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) für die nationale ökumenische Koordinationsstelle Seelsorge im Gesundheitswesen geschlossen haben (kurz Kooperationsvertrag).

2 Konferenz

§ 2 Einberufung

¹ Der Steuerungsausschuss beruft mindestens einmal pro Jahr die Konferenz für die Seelsorge im Gesundheitswesen ein. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.

² Die Einladung erfolgt an die gemäss § 4 Abs. 2 Kooperationsvertrag berechtigten kirchlichen Organisationen (Hauptadresse) sowie die geladenen Gäste.

§ 3 Anmeldung

¹ Die Mitgliedorganisationen melden der Koordinationsstelle per Brief oder E-Mail bis eine Woche vor der Konferenz die Namen ihrer Delegierten, die Namen allfälliger Zweitvertretungen (§ 4 Abs. 3 Kooperationsvertrag) sowie allfällige Stimmrechtsübertragungen (s. § 4 Abs. 4 Kooperationsvertrag). Nachmeldungen sind möglich.

§ 4 Leitung

¹ Der Steuerungsausschuss beauftragt eines seiner Mitglieder, die Konferenz zu leiten.

² Der oder die Beauftragte verantwortet die Führung der Geschäfte.

§ 5 Beschlussfähigkeit

¹ Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

§ 6 Abstimmung

¹ Die Delegierten, die an der Konferenz anwesend sind, erhalten einen physischen oder digitalen Stimmrechtsausweis, der die Konfession der Organisation(en) anzeigt, die sie vertreten.

² Beschlüsse der Konferenz bedürfen des doppelten Mehrs, das heisst sowohl der Mehrheit der Anwesenden als auch der Mehrheit der Konfessionen, wobei die Mitglieder der Konfessionen gesondert gezählt werden (§ 6 Abs. 2 Kooperationsvertrag).

§ 7 Gäste

¹ Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Einladung von Gästen, die mit beratender Stimme an der Konferenz teilnehmen dürfen.

² Als Gäste mit beratender Stimme werden in der Regel eine Vertretung des Berufsverbandes Seelsorge im Gesundheitswesen (BSG), Vertretungen von Institutionen und Fachpersonen aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung, des Bundesamtes für Gesundheit BAG und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren GDK eingeladen.

³ Fallweise und themenbezogen können weitere Personen als Gäste eingeladen werden, insbesondere

- a. die Präsidierenden von Arbeitsgruppen;
- b. von der Koordinationsstelle mandatierte Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in nationalen Organisationen und Gremien, die sich mit Fragen befassen, die für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevant sind;
- c. Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften, die für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevant sind.

3 Steuerungsausschuss

§ 8 Konstituierung

¹ Der Steuerungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; diese gehören verschiedenen Konfessionen an.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall. Die Präsidentin oder der Präsident kann ihr oder ihm auch präsidiale Aufgaben delegieren.

§ 9 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Steuerungsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sofern alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, kann diese Ladungsfrist unterschritten werden.

² Als Sitzung gilt ebenfalls eine Zusammenkunft per Videokonferenz, sofern alle Mitglieder einer solchen zustimmen.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

§ 10 Leitung und Geschäftsführung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Steuerungsausschusses.

² Der oder die Beauftragte übernimmt die Geschäftsführung für den Steuerungsausschuss.

§ 11 Beschlussfähigkeit

¹ Der Steuerungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen.

§ 12 Beschlüsse

¹ Der Steuerungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Berichterstattung

¹ Der Steuerungsausschuss ist gegenüber den Gesellschafterinnen rechenschaftspflichtig.

² Er berichtet jährlich über die Arbeit der Koordinationsstelle und deren Gremien sowie über die finanzielle Situation.

4 Arbeitsgruppen

§ 14 Einsetzung, Beauftragung und Bestellung

¹ Der Steuerungsausschuss beschliesst über die Einsetzung von Arbeitsgruppen. Diese erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für relevante Themen und/oder beobachten und begleiten wichtige Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle.

² Der Steuerungsausschuss legt das Mandat der Arbeitsgruppen fest und definiert die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit.

³ Der Steuerungsausschuss wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

⁴ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

§ 15 Geschäftsweg

¹ Die Arbeitsgruppen berichten der oder dem Beauftragten regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten.

² Sie legen die Ergebnisse ihrer Arbeit, ggf. mit Empfehlungen, dem Steuerungsausschuss vor.

³ Die Arbeitsgruppen können dem Steuerungsausschuss Anträge zur Anpassung ihres Mandats unterbreiten.

5 Beauftragter oder Beauftragte

§ 16 Aufgaben

¹ Der oder die Beauftragte für die ökumenische Koordination der Seelsorge im Gesundheitswesen

- a. vertritt die Anliegen der Seelsorge im Gesundheitswesen in der Öffentlichkeit und im Kontakt zu SBK, RKZ und EKS;
- b. sorgt für den Informationsfluss zwischen den involvierten Akteuren und die Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen auf nationaler Ebene;
- c. ist Anlaufstelle für die drei Gesellschafterinnen sowie für Akteure aus dem Gesundheitswesen bei sämtlichen Fragen von nationaler Relevanz im Zusammenhang mit der Seelsorge im Gesundheitswesen;
- d. ist verantwortlich für die Geschäftsführung, administrative Betreuung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Konferenz, des Steuerungsausschusses und der Arbeitsgruppen;
- e. erarbeitet Vorschläge für die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz, die Stossrichtung und das Vorgehen bei der Bearbeitung von Themen sowie Stellungnahmen und Positionsbezügen zuhanden des Steuerungsausschusses;

- f. beobachtet und dokumentiert für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevante rechtliche, strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen innerhalb der Kirchen, im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik;
- g. bringt hierfür die Fähigkeit zu eigenständigem proaktivem Handeln sowie zur Konzeption und Begleitung von Projekten und Veränderungsprozessen in komplexen Strukturen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rationalitäten in den Kirchen, im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik mit.

6 Host

§ 17 Aufgaben

- ¹ Der Host übernimmt im Auftrag des Steuerungsausschusses die Anstellung des oder der Beauftragten. Die Anstellungsbedingungen des Host gelten folglich für die Anstellung und Entlohnung des oder der Beauftragten.
- ² Der Host übernimmt im Rahmen der vertraglichen Regelung mit dem Steuerungsausschuss eine Teilverantwortung als Arbeitgeber des oder der Beauftragten (Dienstaufsicht).
- ³ Der Host besorgt gemäss der vertraglichen Regelung die Verwaltung der finanziellen Mittel und die Buchführung für die Konferenz, den Steuerungsausschuss sowie Arbeitsgruppen und Vertretungen.

7 Finanzen

§ 18 Entschädigungen

- ¹ Mitglieder von Arbeitsgruppen und Vertretungen der Koordinationsstelle in nationalen Organisationen und Gremien, die ihre Tätigkeiten nicht im Rahmen ihrer Anstellung wahrnehmen können, werden finanziell entschädigt.
- ² Entschädigt werden auf Antrag hin CHF xxx für Halbtages- bzw. CHF xxx für Ganztagesitzungen sowie die effektiven Fahrspesen (Basis 2. Klasse mit Halbtax).

Steuerungsausschuss der Koordinationsstelle Seelsorge im Gesundheitswesen
Bern/Freiburg/Zürich, xxxx.xxxx.xxxx

NN, Präsidentin

NN, Beauftragte/r